

Sabine Demel  
Klaus Lüdicke (Hg.)

# Zwischen Vollmacht und Ohnmacht

Die Hirtengewalt  
des Diözesanbischofs  
und ihre Grenzen

**HERDER**



Sabine Demel / Klaus Lüdicke (Hg.)  
Zwischen Vollmacht und Ohnmacht



# Zwischen Vollmacht und Ohnmacht

Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs  
und ihre Grenzen

Herausgegeben von Sabine Demel und Klaus Lüdicke

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2015  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart  
Umschlagmotiv: Wikimedia commons  
Satz und PDF-E-Book: Barbara Herrmann, Freiburg  
ISBN (Buch): 978-3-451-32979-1  
ISBN (E-Book): 978-3-451-80693-3

# Inhalt

Vorwort . . . . .	13
-------------------	----

Einführung . . . . .	15
----------------------	----

## Theologiegeschichtliche Perspektiven

<b>Weder „Bischof“ noch „Vollmacht“: Episkopen im Neuen Testament . .</b>	<b>20</b>
---	-----------

Sabine Bieberstein

1 Herkunft und Bedeutung des Wortes <i>episkopos</i> . . . . .	21
1.1 Die Grundbedeutung der Verben: „zusehen“ . . . . .	21
1.2 Das Nomen <i>episkopē</i> : Ein Bedeutungsspektrum von „Zuwendung“ bis „Amt“ . . . . .	22
1.3 Der <i>episkopos</i> : Aufseher, Wächter, Verwalter . . . . .	23
2 Episkopen als Besonderheit der Gemeinde Philippi . . . . .	24
2.1 Ein Gemeindedienst neben vielen anderen . . . . .	25
2.2 Ein Gemeindedienst mit Lokalkolorit . . . . .	29
3 Der <i>Episkopos</i> in den Pastoralbriefen . . . . .	33
3.1 Gemeinde als „Hauswesen Gottes“ . . . . .	33
3.2 Kennzeichen und Aufgaben des <i>Episkopos</i> . . . . .	35
4 Zeugnisse für das Episkopenamt als kollegiales Amt neben anderen . . . . .	39

<b>Zur Entstehung des Bischofsamtes und der Entwicklung seiner Vollmacht . . . . .</b>	<b>42</b>
--	-----------

Georg Schöllgen

1 Die Entstehung des Monepiskopats . . . . .	44
2 Die οἶκος-Ekklesiologie . . . . .	46
3 Die Professionalisierung des Klerus . . . . .	54
4 Die Einschränkung der Macht des Bischofs . . . . .	59

<b>Die bischöfliche Vollmacht im Mittelalter und in der Neuzeit</b> . . . . .	65
Klaus Unterburger	
1 Bischofsamt und Jurisdiktion im Mittelalter . . . . .	65
2 Ideal und Realität: Geschichte einer Wechselwirkung . . . . .	74
3 Die Neuerfindung des Bischofsamts im Ultramontanismus . . . . .	82
<b>Das Bischofsamt. Intentionen, Impulse und Weichenstellungen des Konzils</b> . . . . .	90
Guido Bausenhardt	
1 Das Erbe des Ersten Vatikanischen Konzils . . . . .	90
2 Der sakramentale Vollzug der bischöflichen Vollmacht . . . . .	93
3 Papst und Bischöfe: Zwischen Konkurrenz und Konsens . . . . .	95
4 Die Universalkirche als <i>Communio Ecclesiarum</i> . . . . .	99
5 Papst und Bischofskollegium und ihre Organe . . . . .	100
6 Die doppelte Loyalität der Bischöfe . . . . .	103
7 Regionale Kooperationen als Medien der Einheit in der Vielfalt . . . . .	104
<b>Kirchenrechtliche Konkretisierungen</b>	
<b>Die Vollmachten des Diözesanbischofs nach dem CIC/1983</b> . . . . .	112
Peter Krämer	
1 Sakramentale Grundlage . . . . .	113
2 Rechtliche Charakterisierung . . . . .	116
3 Funktionale Unterschiedenheit . . . . .	120
4 Pastorale Impulse . . . . .	126
5 Fazit . . . . .	128
<b>Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs</b> . . . . .	130
Bernhard Sven Anuth	
1 Autoritativ Lehren ... . . . .	130
1.1 ... als Glied des Bischofskollegiums . . . . .	131
1.2 ... als Träger des partikularkirchlichen Lehramts . . . . .	133
2 Verkündigung, Vermittlung und Schutz der Lehre . . . . .	140
2.1 Dienst am Wort . . . . .	142
2.2 Mission . . . . .	147
2.3 Katholische Erziehung . . . . .	147
2.4 Soziale Kommunikationsmittel . . . . .	155
3 Fazit . . . . .	158

<b>Der Diözesanbischof und der Pfarrer</b> . . . . .	161
Heribert Hallermann	
1 Einleitung, terminologische und methodische Vorbemerkungen . . . . .	161
2 Die <i>cura pastoralis</i> als Rahmen diözesanbischöflicher Vollmacht . . . . .	163
3 Das durch die <i>cura pastoralis</i> bestimmte Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Pfarrer . . . . .	167
4 Die Besetzung von Pfarreien . . . . .	174
5 Die Beendigung des Dienstes als Pfarrer . . . . .	179
6 Zusammenfassung . . . . .	180
<b>Der Diözesanbischof und die diözesanen Räte</b> . . . . .	182
Sabine Demel	
1 Leitung und gemeinsame Verantwortung in der Diözese – eine Bestandsaufnahme . . . . .	183
1.1 Der Diözesanpastoralrat (cc. 511–514 CIC) . . . . .	185
1.2 Der Diözesanrat . . . . .	187
1.3 Der Priesterrat (cc. 495–501 CIC) . . . . .	189
1.4 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (cc. 492–494 CIC) . . . . .	192
2 Ungleichgewicht von bischöflicher Leitung und gemeinsamer Verantwortung – eine Auswertung . . . . .	195
3 Gemeinsame Verantwortung ohne bischöfliche Leitung – die Sonderstellung des Diözesanrats . . . . .	197
4 Die Missachtung der Sonderstellung des Diözesanrates im Bistum Regensburg seit 2005 – bischöfliche Kompetenzüberschreitungen . . . . .	200
5 Bischöfliche Leitung und gemeinsame Verantwortung – ein Reformvorschlag . . . . .	204
6 Selbstbindung der bischöflichen Leitung zugunsten der gemeinsamen Verantwortung – ein partikularrechtlicher Spielraum . . . . .	205



<b>Der Diözesanbischof und das Kirchenvermögen</b> . . . . .	208
Thomas Schüller	
1 Einleitung / Problemanzeige . . . . .	208
2 Das II. Vatikanum und seine Bedeutung für die Neuausrichtung des kirchlichen Vermögensrechts . . . . .	210
3 Der Bischof als Gesetzgeber . . . . .	211
4 Der Bischof als Vermögensverwalter . . . . .	216
Exkurs Bischöflicher Stuhl . . . . .	217
5 Der Bischof in seiner Funktion der Aufsicht und Kontrolle . . . . .	225
6 Ausblick . . . . .	228
 <b>Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht</b> . . . . .	 229
Peter Platen	
1 Zum Verständnis des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts . . . . .	229
2 Vollmachten und Aufgabenstellungen des Diözesanbischofs auf den Feldern des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts . . . . .	234
2.1 Der Diözesanbischof als dem Straf- und Disziplinarrecht Unterworfenen . . . . .	235
2.2 Der Diözesanbischof als Anwender des Straf- und Disziplinarrechts . . . . .	238
3 Abschließende Überlegungen . . . . .	254
 <b>Der Diözesanbischof als Gesetzgeber</b> . . . . .	 256
Stefan Ihli	
1 Die <i>subditi</i> diözesanbischöflicher Gesetzgebung . . . . .	258
1.1 Natürliche Personen . . . . .	258
1.2 Juristische Personen . . . . .	259
1.3 Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens . . . . .	260
1.4 Kirchliche Vereinigungen . . . . .	266
1.5 Personalprälaturen . . . . .	270
1.6 Ausgründungen . . . . .	270
1.7 Rechtsträger ohne kirchenrechtlichen Status . . . . .	271
2 Die Materien diözesanbischöflicher Gesetzgebung . . . . .	271

<b>Der Diözesanbischof und die Orden</b> . . . . .	277
Stephan Haering OSB	
1 Gottgeweihtes Leben als bedeutsamer Bestandteil des Lebens der (Teil-)Kirche . . . . .	278
2 Allgemeine Aufgaben des Bischofs bezüglich der Orden . . . . .	280
3 Recht und Pflicht zur bischöflichen Visitation von Ordens- häusern und -einrichtungen sowie Leitung von Oberenwahlen	285
4 Rechte und Pflichten des Bischofs bezüglich des Ordens- vermögens . . . . .	287
5 Aufgaben und Rechte des Bischofs bezüglich des Status einzelner Ordensmitglieder . . . . .	289
6 Vertretungsorgane des Bischofs gegenüber den Ordens- verbänden . . . . .	291
7 Zusammenfassende Bemerkungen . . . . .	293
<b>Der Diözesanbischof und die kirchlichen Vereine</b> . . . . .	295
Rüdiger Althaus	
1 Kirchliche Vereine in der jüngeren Rechtsgeschichte. Schlaglichter . . . . .	296
2 Grundlegende Bestimmungen des CIC/1983 . . . . .	300
2.1 Das Vereinigungsrecht der Gläubigen . . . . .	300
2.2 Die Verantwortung des Diözesanbischofs für kirchliche Vereine . . . . .	304
2.3 Das fortdauernde Desiderat . . . . .	305
3 Einzelfragen oder: neuralgische Punkte . . . . .	307
3.1 An der „langen Leine“? Zur freien Betätigung eines kirchlichen Vereins . . . . .	307
3.2 Nur Katholiken reserviert? Zur Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verein . . . . .	311
3.3 Verlängerte Arme des Bischofs? Zur Leitung eines kirchlichen Vereins . . . . .	312
3.4 Vermögen der Kirche? Zur Vermögensverwaltung kirchlicher Vereine . . . . .	314
4 Fazit . . . . .	318

<b>Die Sorge des Diözesanbischofs für die Universalkirche</b> . . . . .	320
Georg Bier	
1 Einleitung . . . . .	320
2 Kontinuierliche Mitsorge in der Römischen Kurie . . . . .	321
3 Anlassbezogene Mitsorge in anderen universalkirchlichen Verfassungsorganen . . . . .	324
3.1 Kardinalskollegium . . . . .	324
3.2 Bischofssynode . . . . .	327
3.3 Das Bischofskollegium . . . . .	330
4 Mittelbare Mitsorge durch Zusammenarbeit mit dem Apostolischen Stuhl . . . . .	333
5 Mittelbare Mitsorge durch gute Leitung der Teilkirche . . . . .	336
6 Zukunftsperspektiven? . . . . .	337

## **Kirchen- und staatskirchenrechtliche Auswirkungen**

<b>Der Diözesanbischof und die akademischen Institutionen</b> . . . . .	342
Ulrich Rhode	
1 Bischöfliche Zuständigkeiten, die nicht von der Art der akademischen Institution abhängig sind . . . . .	342
2 Katholische Universitäten und vergleichbare Hochschulen . . . . .	343
2.1 Charakterisierung . . . . .	343
2.2 Bestand . . . . .	344
2.3 Rechtsquellen . . . . .	344
2.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs . . . . .	345
2.5 Begrenzung des bischöflichen Ermessens und Verfahrens- vorschriften . . . . .	350
2.6 Zusammenfassung . . . . .	351
3 Kirchliche Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft . . . . .	352
3.1 Charakterisierung . . . . .	352
3.2 Bestand . . . . .	352
3.3 Rechtsquellen . . . . .	353
3.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs . . . . .	354
3.6 Zusammenfassung . . . . .	360
4 Theologische Fakultäten und Institute an staatlichen Universitäten . . . . .	360
4.1 Charakterisierung . . . . .	360
4.2 Bestand . . . . .	361
4.3 Rechtsquellen . . . . .	361

4.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs . . . . . 363

4.5 Begrenzung des bischöflichen Ermessens und Verfahrensvorschriften . . . . . 367

4.6 Zusammenfassung . . . . . 368

5 Konkordatslehrstühle . . . . . 368

6 Diözesanbischof oder Ortsordinarius? . . . . . 369

7 Ergebnis . . . . . 370

**Das Amt des Diözesanbischofs im deutschen Staatskirchenrecht . . . . . 373**

Judith Hahn

1 Auf der Suche nach einem Amt in einer pluralen Religionsrechtskonzeption . . . . . 373

2 Der Diözesanbischof im Staatskirchenvertragsrecht . . . . . 375

    2.1 Ein Amt in drei Versprachlichungsmodi . . . . . 375

    2.2 Schwerpunkt Ämterrecht . . . . . 377

3 Fazit . . . . . 390

**Der Diözesanbischof und das kirchliche Arbeitsrecht . . . . . 394**

Klaus Lüdicke

1 Was ist kirchliches Arbeitsrecht? . . . . . 394

2 Der Diözesanbischof im Arbeitsrecht – theologisch-kanonistische Grundlage . . . . . 396

3 Welche Funktionen gibt es im Arbeitsrecht? . . . . . 398

    3.1 Der Diözesanbischof als Arbeitgeber . . . . . 398

    3.2 Der Diözesanbischof als Normgeber . . . . . 399

4 Durch kirchliche Normen zugewiesene Kompetenzen des Diözesanbischofs . . . . . 402

    4.1 Die Rolle des Diözesanbischofs im Kündigungsrecht . . . . . 402

    4.2 Die Rolle des Diözesanbischofs im Mitbestimmungsrecht . . . . . 403

5 Fazit . . . . . 405

Resümee . . . . . 406

Verzeichnisse . . . . . 411

Autorinnen und Autoren . . . . . 419



## Vorwort

Für die Hilfe bei der redaktionellen Zusammenführung der Beiträge, dem Korrekturlesen und dem Erstellen des Canonesverzeichnisses danken wir dem Team am Lehrstuhl für Kirchenrecht in Regensburg: Michael Pflieger (wissenschaftlicher Mitarbeiter), Susanne Fiedler, Kenneth Hartinger und Sabrina Tutschke (studentische Hilfskräfte).

Die verwendeten Abkürzungen richten sich grundsätzlich nach dem Abkürzungsverzeichnis des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. v. Lüdicke, K., Loseblattsammlung, Essen seit 1985 (Stand: Dezember 2013). Darüber hinaus gehende Abkürzungen sind dem Abkürzungsverzeichnis des Lexikons für Theologie und Kirche, Bd. 11, Freiburg i. Br. 2001, sowie der Theologischen Realenzyklopädie, Berlin-New York <sup>3</sup>2013, entnommen.



## Einführung

1993 verfassen die Diözesanbischöfe von Mainz, Freiburg und Rottenburg-Stuttgart ein gemeinsames Hirtenschreiben an die SeelsorgerInnen in ihren Diözesen, wie sie mit wiederverheiratet Geschiedenen in der Frage des Kommunionempfangs umgehen können und sollen, doch nur ein Jahr später legt die Kongregation für die Glaubenslehre ein Schreiben vor, in dem sie die zentralen Gedanken dieses Hirtenschreibens für inakzeptabel mit der katholischen Lehre erklärt. 1997 hatten sich fast alle deutschen Bischöfe nach der Reform des § 218 StGB im Jahr 1995 entschieden, dass dennoch die in ihrem Namen tätigen Schwangerschafts(konflikt)-Beratungsstellen der Caritas und des Sozialdienstes der katholischen Frauen weiterhin den sog. Schein ausstellen werden, doch der Papst bittet sie in einem Brief 1998 eindringlich, von dieser Entscheidung Abstand zu nehmen. Die deutschen Bischöfe nehmen die Bitte als Weisung und entsprechen ihr. Diese beiden Beispiele zeigen, dass die diözesanbischöfliche Hirtengewalt eingeschränkt worden ist. Zu Recht? Oder zu Unrecht? Kann sie auf diese Weise eingeschränkt werden? Ist das, was faktisch geschehen ist, auch rechtens geschehen?

Diese Fragen kommen aber auch in eine andere Richtung auf, wenn einige bischöfliche Handlungsweisen der vergangenen Jahre in Erinnerung gerufen werden: Da wird z. B. vom Diözesanbischof ein gewähltes Diözesanratsmitglied abgesetzt und schließlich der Diözesanrat aufgelöst – so geschehen in den Jahren 2003 und 2005 im Bistum Regensburg; 2006 erklärt der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Verein *Donum Vitae e.V.*, der von KatholikInnen gegründet worden ist und sich für den Lebensschutz ungeborener Kinder einsetzt, als einen Verein „außerhalb“ der katholischen Kirche; 2009 stellt die Deutsche Bischofskonferenz in Aussicht, dass sie einem bestimmten Kandidaten im Falle seiner Wahl zum Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nicht die Bestätigung geben wird, ohne dafür eine Begründung anzugeben. 2010 erschüttert der sog. Missbrauchsskandal die deutsche Kirche, weil öffentlich aufgedeckt wird, dass und wie zahlreiche Diözesanbischöfe ihre des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen schuldig gewordenen Diözesanpriester gedeckt haben statt gegen sie vorzugehen und



Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Im gleichen Jahr 2010 wird zudem bekannt, dass im Bistum Augsburg Heimkinder von ihrem Diözesanbischof körperlich misshandelt worden sind. Im Jahr 2013 gerät schließlich der Warschauer Erzbischof in die Schlagzeilen, weil er einen ihm unliebsam gewordenen, im Kirchenvolk aber sehr beliebten Pfarrer aus nicht nachvollziehbaren Gründen suspendiert hat. Ebenfalls 2013 löst der Finanzskandal im Bistum Limburg heftige Debatten in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit aus, weil der Diözesanbischof erstens unter Umgehung der Mitwirkungsrechte kirchlicher Gremien Bauaufträge mit hohem Finanzvolumen vergeben hat und zweitens die Baukosten zunehmend ins Unermessliche zu steigen scheinen; die Debatten führen zum Einsetzen einer Prüfungskommission der Vorgänge durch die Deutsche Bischofskonferenz und zur Beurlaubung des Bischofs durch den Papst.

Diese und viele weitere – meistens nicht so öffentlichkeitswirksame – Beispiele werfen Fragen in zwei Richtungen auf: Zum einen: Wie weit geht eigentlich die diözesanbischöfliche Hirtengewalt? Und wo sind ihre Grenzen, durch deren Überschreiten ein bischöfliches Handeln unrechtmäßig wird? Konkret gefragt: Kann ein Diözesanbischof alles, was er (rein subjektiv) für richtig hält – vorausgesetzt, er verstößt nicht gegen das höherrangig gesetzte Recht des Papstes? Hat er wirklich die Vollmacht für all das, was er in der ihm zur Leitung anvertrauten Diözese tut, solange er kein Gesetz verletzt? Aber auch in die andere Richtung stellen sich Fragen wie: Tut der Diözesanbischof wirklich alles, was er kann? Nimmt er seine Vollmacht auch gegenüber Behörden der römischen Kurie und gegenüber dem Papst hinreichend wahr? Verweist er vielleicht manchmal der Einfachheit halber auf die sog. „weltkirchliche“ Ebene, die für die Regelung bestimmter – meist heikler – Themen wie z. B. die ökumenische Mahlgemeinschaft, die Predigtregelung von Laien in der Eucharistie, die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften, die Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten zuständig sei? Schöpft der Diözesanbischof in manchen Fragen wirklich seine Vollmacht hinreichend aus?

Die diözesanbischöfliche Hirtengewalt – wie weit reicht sie und wo hat sie ihre Grenzen? Welche „Macht“ haben die Bischöfe, aber nutzen sie nicht? Und welche „Macht“ nehmen die Bischöfe in Anspruch, aber haben sie gar nicht? Diese Frage nach den Eckpunkten und damit auch den Problempunkten der diözesanbischöflichen Vollmacht steht im Mittelpunkt aller Beiträge, die aus verschiedenen Perspektiven de-

ren Umfang und Grenzen beleuchten. Zunächst werden die biblischen und frühkirchlichen Quellen erkundet, eine historische Rekonstruktion bis in unsere Zeit gezeichnet sowie der Ist-Stand nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und der rechtlichen Umsetzung im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 skizziert. Im Anschluss daran wird detailliert untersucht, wie sich die Eckpunkte der bischöflichen Hirten Gewalt auf Diözesanebene zeigen: in der Lehre, gegenüber den Pfarrern, bei den diözesanen Mitwirkungs gremien, in der kirchlichen Vermögensverwaltung, im Straf- und Prozessrecht sowie in der diözesanen Gesetzgebung und im Hinblick auf die Orden und die kirchlichen Vereine. Aber auch wie sie in der Gesamtkirche gegenüber dem Papst und der Römischen Kurie offenbar werden sowie schließlich in Gesellschaft und Staat bei den akademischen Institutionen, im Staatskirchenrecht sowie im kirchlichen Arbeitsrecht.



# Theologiegeschichtliche Perspektiven

## Weder „Bischof“ noch „Vollmacht“: Episkopen im Neuen Testament

Sabine Bieberstein

Wenn nach der heutigen Ausgestaltung bischöflicher Vollmacht gefragt wird, kann dies nicht ohne einen Blick in die neutestamentlichen Schriften geschehen, sind doch nirgends anders als hier Ursprünge und Ausgangspunkte späterer kirchlicher Entwicklungen zu finden, und bilden doch die neutestamentlichen Schriften einen bleibenden Orientierungsrahmen für kirchliches Handeln und ekklesiologische Konkretionen bis heute.

Bereits ein erster Blick auf das Vorkommen des Wortes ἐπίσκοπος, das gewöhnlich mit „Bischof“ übersetzt wird, ist aufschlussreich: Das Wort begegnet nicht öfter als fünfmal im Neuen Testament. Kein einziger dieser Belege findet sich in den Evangelien. Paulus verwendet das Wort nur ein einziges Mal (Phil 1,1). Einmal begegnet es in der Apostelgeschichte (Apg 20,28), zweimal in den Pastoralbriefen (1 Tim 3,2; Tit 1,7) und einmal schließlich im ersten Petrusbrief (1 Petr 2,25). An zwei dieser Stellen wird das Wort im Plural verwendet (Phil 1,1; Apg 20,28), ansonsten steht es im Singular. In 1 Petr 2,25 ist überdies kein gemeindliches Leitungsamt im Blick, sondern der Christus selbst wird als ἐπίσκοπος bezeichnet.

Aus dem zugehörigen Wortfeld werden im Neuen Testament außerdem das Nomen ἐπισκοπή (Lk 19,44; Apg 1,20; 1 Tim 3,1; 1 Petr 2,12) sowie die Verben ἐπισκοπέω (Hebr 12,15; 1 Petr 5,2) und ἐπισκέπτομαι (Mt 25,36.43; Lk 1,68.78; 7,16; Apg 6,3; 7,23; 15,14.36; Hebr 2,6; Jak 1,27) verwendet.

Allein diese überschaubare Zahl der Belege beinhaltet eine Problemanzeige hinsichtlich des Themas dieses Bandes: Offenbar gehört die Frage der bischöflichen Vollmacht nicht zu den prominentesten Fragen in den neutestamentlichen Schriften. Gerade daraus lassen sich jedoch weiterführende Einsichten für die Fragestellung erwarten.

## 1 Herkunft und Bedeutung des Wortes *episkopos*

Erhellend für das Verständnis des neutestamentlichen ἐπίσκοπος-Titels sowie für die Frage möglicher Vollmacht(en) des oder der Episkopen ist ein Blick auf das Bedeutungsspektrum des zugehörigen Wortfeldes ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω – ἐπισκοπή – ἐπίσκοπος.

### 1.1 Die Grundbedeutung der Verben: „zusehen“

Die Grundbedeutung der Verben ἐπισκέπτομαι und ἐπισκοπέω im außerbiblischen griechischen Schrifttum ist „zusehen“.<sup>1</sup> Von hier aus sind die Bedeutungsnuancen der Verben, wie sie in der außerbiblischen griechischen Literatur verwendet werden, herzuleiten:

- a) *Etwas überschauen, besichtigen, beobachten, mustern, Aufsicht führen, sorgen für.* In diesen Bedeutungsvarianten kann es auch über Gottheiten ausgesagt werden, die auf etwas oder jemanden gnädig herabsehen, für etwas oder jemanden sorgen oder über etwas oder jemanden wachen. Entsprechend dem iterativen Charakter der Verben wird damit nicht eine einmalige Handlung bezeichnet, sondern eine Haltung oder Gesinnung, die die Gottheiten auf Dauer auszeichnet.
- b) *Über etwas nachdenken, etwas prüfen, eine Untersuchung anstellen:* Dabei wird das Verb ἐπισκέπτομαι gebraucht, wenn es um die Durchführung einer Einzeluntersuchung geht, während ἐπισκοπέω verwendet wird, wenn die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Untersuchung ausgedrückt werden soll.
- c) *Besuchen* sowohl im Sinne eines Krankenbesuches, also eines Liebesdienstes, als auch einer ärztlichen Untersuchung.

In der Septuaginta werden die beiden Verben für die Übersetzung verschiedener hebräischer Verben verwendet. Gegenüber dem Profangriechischen ist ein noch weiteres Bedeutungsspektrum zu beobachten:<sup>2</sup> Es umfasst die Bedeutungen *besuchen, anschauen, nachforschen, suchen, sich um etwas kümmern, für etwas sorgen, Aufsicht führen, sich nach etwas erkundigen, auskundschaften, mustern* bis hin zu *vermissen, fehlen*

<sup>1</sup> Zum Folgenden vgl. BEYER, H.W., ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω, in: ThWNT 2 (1935), 596 mit entsprechenden Belegen aus der antiken Literatur; ROHDE, J., ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω, in: EWNT II (1992), 83–85 (nur NT); diese aufnehmend WAGNER, J., Die Anfänge des Amtes in der Kirche. Presbyter und Episkopen in der frühchristlichen Literatur, Tübingen 2011, 66–79.

<sup>2</sup> Vgl. BEYER, ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω (Anm. 1), 596–599.

sowie *anweisen*, *beauftragen* oder *jemanden zu etwas bestellen*. Zugehörige Subjekte dieser Handlungen sind sowohl Menschen, als auch Gott selbst, der etwas oder jemanden besucht oder anschaut, der nachforscht, mustert oder prüft, sich um etwas oder jemanden kümmert oder für etwas oder jemanden sorgt. Besonders das Verb ἐπισκέπτομαι begegnet häufig mit göttlichem Subjekt und dabei meist in der Bedeutung, dass Gott sich seines Volkes oder auch eines einzelnen Menschen in gnädiger Weise annimmt. Dass Gott jemanden „heimsucht“, kann allerdings auch im richtenden oder strafenden Sinn gemeint sein.

In diesen großen Rahmen ist die Verwendung der Verben im Neuen Testament einzuordnen. In einer ersten Gruppe von Belegen für ἐπισκέπτομαι kann die Bedeutung *besuchen* im Sinne von *sich kümmern* festgestellt werden: So ist in Mt 25,35f.42f; Jak 1,27 das *Besuchen* von Kranken, Witwen und Waisen im Blick, und in Apg 7,23; 15,36; Hebr 2,6b; 12,14f u. a. geht es darum, ebenfalls im fürsorglichen Sinne *nach jemandem zu sehen*. Wenn nach Apg 6,3 die Gemeinde nach geeigneten Männern *Ausschau halten* soll, um ihnen die Fürsorge für die Witwen zu übertragen, wird dies mit dem Verb ἐπισκέπτομαι umschrieben. Schließlich wird nur im lukanischen Doppelwerk und in enger Anlehnung an den Sprachgebrauch der Septuaginta mit diesem Verb zum Ausdruck gebracht, dass Gott sich seines Volkes angenommen habe (Lk 1,68.78; 7,16; Apg 15,14). Mit Blick auf das Verb ἐπισκοπέω ist in Hebr 12,14f und 1 Petr 5,2 das *Zusehen*, *dass* näher zu fassen als ein *Achtgeben*, damit bestimmte Dinge nicht geschehen.

## 1.2 Das Nomen *episkopē*: Ein Bedeutungsspektrum von „Zuwendung“ bis „Amt“

Das Nomen ἐπισκοπή ist außerhalb der Septuaginta nur ein einziges Mal belegt, und zwar in der Bedeutung *Besuch*.<sup>3</sup> In der Septuaginta begegnet diese Bedeutung nicht, wohl aber die Bedeutungsvarianten a) *Blick*, *Schau*; b) *Fürsorge*, *Obhut*; c) *Erkundung*, *Untersuchung*, *Prüfung*; d) *Musterung*; e) *Heimsuchung* – verstanden im Sinne von Strafe, Gericht auf der einen Seite und einer rettenden Gnadenerfahrung auf der anderen Seite. In Num 4,16; Ps 108,8 ist schließlich die Fürsorge im Sinne von „*Verantwortungsbereich*“ oder „*Amt*“ gemeint.

Die vier Belege des Neuen Testaments spiegeln je unterschiedliche Bedeutungsnuancen: In Lk 19,44 klingt im „*Tag der Heimsuchung*“ Je-

<sup>3</sup> Vgl. zum Folgenden BEYER, H.W., ἐπισκοπή, in: ThWNT 2 (1935), 602–604; ROHDE, J., ἐπισκοπή, in: EWNT II (1992), 87–89; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 66.

rusalems ebenso wie in 1 Petr 2,12 die eschatologische Dimension des Begriffs an, wobei ebenso wie in der Septuaginta sowohl der Gerichtsaspekt als auch der Aspekt der Gnade mitschwingt. Demgegenüber sind in Apg 1,20 (unter Aufnahme von Ps 108,8) sowie in 1 Tim 3,1 bestimmte *Verantwortungsbereiche* oder *Ämter* im Blick.

### 1.3 Der *episkopos*: Aufseher, Wächter, Verwalter

Das Wort ἐπίσκοπος, wie es sich in der außerbiblischen griechischen Literatur findet, „wird am besten durch *Aufseher* oder *Wart* wiedergegeben.“<sup>4</sup> Dieser Aufseher wird einerseits als *Wächter*, *Schirmherr* oder *Schutzpatron* mit fürsorgender Funktion gegenüber Schutzbefohlenen verstanden. In dieser Funktion begegnen auch Gottheiten als ἐπίσκοποι. Andererseits bezeichnet das Wort verschiedene *Ämter* meist nicht gehobener Art. Die Aufgabenbereiche liegen dabei nicht im religiösen, sondern überwiegend im technischen oder finanziellen Bereich. Seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. ist das Wort in Athen und in der Folge auch an anderen Orten und Regionen als Bezeichnung für Staatsbeamte mit verschiedenen Funktionen verwendet. So wurden etwa athenische Beamte als ἐπίσκοποι in verbündete Städte geschickt, um dort eine demokratische Verfassung einzurichten. Ferner wurden Kommunal- oder Vereinsbeamte mit aufsichtsführender oder verwaltender Tätigkeit als ἐπίσκοποι bezeichnet. Insgesamt ergibt sich das Bild, dass diejenigen ἐπίσκοποι genannt werden, „denen als dauernde oder zeitweilige Aufgabe in einer Gemeinschaft die Sorge für bestimmte Angelegenheiten anvertraut wird. Sie können sowohl von staatlichen und kommunalen Verbänden, öffentlichen und privaten Vereinigungen, auch von Kultvereinen bestellt werden, wirken dann als Aufsichtsgremien im politischen, gesellschaftlichen oder kultischen Raum, in Bau-, Finanz- und Wirtschaftsausschüssen und sind von gehobener sozialer Stellung.“<sup>5</sup> Dabei geht es nicht um kultische oder religiöse Funktionen im eigentlichen Sinn, sondern um Aufsichts- oder Verwaltungsfunktionen, ohne dass ein feststehender Aufgabenbereich erkennbar wäre.

<sup>4</sup> BEYER, H.W., ἐπίσκοπος, in: ThWNT 2 (1935), 604. Zum Folgenden vgl. ebd., 604–611; HAINZ, J., Die Anfänge des Bischofs- und Diakonenamtes, in: Ders., Kirche im Werden, Paderborn 1976, 91–107, 94–97; ROHDE, J., ἐπίσκοπος, in: EWNT II (1992), 89–91; RHODES, P.J., MARKSCHIES, Ch., Episkopos, Episkopoi, in: DNP 3 (1997), 1157–1160; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 67.74–77.

<sup>5</sup> HAINZ, Anfänge (Anm. 4), 94 unter Berufung auf frühere Forschungsliteratur.



Auch in der Septuaginta begegnet das Wort ἐπίσκοπος einerseits für Gott selbst und andererseits für menschliche *Aufseher* über verschiedene Bereiche, ohne dass ein bestimmter Aufgabenbereich ersichtlich wäre. Verantwortliche für bestimmte Bereiche im Offenbarungszelt (Num 4,16) werden ebenso als ἐπίσκοπος bezeichnet wie Heerführer (Num 31,14; 2 Kön 11,15) oder ein Statthalter (Ri 9,28), Wachen zum Schutz des Tempels (2 Kön 11,18), Aufsichtspersonen über Tempelbauarbeiten (2 Kön 12,12; 2 Chr 34,12.17), Stammesvorsteher (Neh 11,9.14.22), Aufseher zur Durchsetzung königlicher Anweisungen (1 Makk 1,51) und Personen mit allgemeiner obrigkeitlicher Funktion (Jes 60,17). Aus der zu beobachtenden Vielfalt der Aufgabenbereiche kann zwar geschlossen werden, dass sich mögliche Vollmachten der Episkopen je nach Aufgabenbereich unterschieden. Doch ist zu beachten, dass die Regelung von Vollmachten nicht im Zentrum des Interesses der Texte steht und daher nicht thematisiert wird.

Vor diesem Hintergrund sind im Folgenden die neutestamentlichen Belege des Wortes ἐπίσκοπος genauer zu beleuchten.

## 2 Episkopen als Besonderheit der Gemeinde Philippi

Der früheste neutestamentliche Beleg des Wortes ἐπίσκοπος findet sich zu Beginn des Philipperbriefes des Paulus (Phil 1,1). Hier sprechen Paulus und der als Mitabsender genannte Timotheus neben der Gesamtgemeinde von Philippi auch ἐπίσκοποι und διάκονοι dieser Gemeinde an:

„Paulus und Timotheus, Knechte Christi Jesu, an alle Heiligen in Christus Jesus, die in Philippi sind, σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις, Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus.“ (Phil 1,1f)

Dies ist ein in mehrfacher Hinsicht singulärer Befund in den authentischen Paulusbriefen. Denn es handelt sich hierbei nicht nur um den einzigen Beleg des Wortes ἐπίσκοπος in den authentischen Paulusbriefen, sondern zugleich um den einzigen neutestamentlichen Beleg der Wortkombination ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι. Darüber hinaus ist die Nennung dieser beiden Gruppen im Präsript des Briefes bemerkenswert; denn ansonsten wendet sich Paulus in den Präsripten seiner Briefe (mit Ausnahme des Phlm) stets an die ganze Gemeinde, ohne bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen gesondert herauszuhe-

ben. Und schließlich scheint die Nennung dieser beiden Personengruppen dem Eindruck zu widersprechen, der sich aus der Lektüre der Paulusbriefe insgesamt ergibt und auch als Forschungskonsens gelten kann: Dass nämlich in den paulinischen Briefen – und damit in den paulinischen Gemeinden – noch keine feststehenden Ämterstrukturen zu erkennen sind.

## 2.1 Ein Gemeindedienst neben vielen anderen

In den paulinischen Gemeinden wurden nach Ausweis des Bildes, das sich aufgrund der Hinweise in den Paulusbriefen zeichnen lässt, gemeindliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche idealerweise von den Frauen und Männern übernommen, die dafür in besonderer Weise begabt waren. Bekannt ist das paulinische Gemeindemodell eines Leibes mit vielen Gliedern (1 Kor 12; Röm 12,3–8), das heißt auf die Gemeinde übertragen: mit vielen Gemeindemitgliedern, die je nach ihren Begabungen (*Charismen*) je unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Diese Begabungen werden alle in gleicher Weise als geistgewirkt anerkannt und gewürdigt, wobei als leitende Option gilt, dass sie zum Nutzen der Gemeinde eingesetzt werden (1 Kor 12,7). Wenn dies in 1 Kor 12 derart betont werden muss, lässt das zwar darauf schließen, dass die Realität in Korinth nicht in jeder Hinsicht diesem Ideal entsprach, sondern dass es wohl Personen gab, die sich gegenüber anderen als „geistbegabter“ fühlten, daher eine besondere Stellung beanspruchten und andere abwerteten; doch ist das von Paulus hier formulierte Programm trotzdem grundlegend für sein Gemeindeverständnis. Es ist dazu geeignet, die Vielfalt an Gemeindemitgliedern mit ihren je unterschiedlichen Begabungen wahrzunehmen und zu würdigen und gleichzeitig die Einheit in der Vielfalt und die gemeinsame Grundlage der verschiedenen Charismen plausibel zu machen.

Als besonders benannte Funktionen werden in 1 Kor 12,28 Apostel, Propheten und Lehrer aufgeführt, eine Aufgabentrias, wie sie sich wohl in Antiochia herausgebildet hat (vgl. Apg 13,1). Dort wirkten Propheten und Lehrer primär am Ort, während Apostel verkündigend als Abgesandte der Gemeinde unterwegs waren.<sup>6</sup> Als Apostel und sogar als „herausragend unter den Aposteln“ werden bei Paulus auch An-

---

<sup>6</sup> Vgl. MERKLEIN, H., Das kirchliche Amt nach dem Epheserbrief, München 1973, 278; TIWALD, M., Die vielfältigen Entwicklungslinien des kirchlichen Amtes im Corpus Paulinum und ihre Relevanz für heutige Theologie, in: Neutestamentliche

dronikus und Junia bezeichnet (Röm 16,7). Paulus selbst versteht sich ebenfalls als ein Apostel Jesu Christi und verteidigt diesen Titel gegen Angriffe (1 Kor 9,1f), wobei er primär die ihm zuteil gewordene Christusvision als Grundlage für sein Apostolat ansieht (1 Kor 9,1f).

Leitungsaufgaben scheinen in den paulinischen Charismenlisten durchaus auf (1 Kor 12,28; Röm 12,8), werden aber in die Liste der übrigen Begabungen eingeordnet und als ebenso vom Heiligen Geist verliehen vorausgesetzt wie alle anderen Aufgaben. Das Wort *κυβέρνησις*, das in 1 Kor 12,28 hierfür verwendet wird, stammt aus dem Bereich der Schifffahrt und macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass es in den paulinischen Gemeinden eher um Steuerung und Koordination als um ein hierarchisch konzipiertes Leitungsamt ging.

Leistungsstrukturen ergaben sich in den paulinischen Gemeinden naheliegenderweise aus ihrer Organisationsform als Hausgemeinden. Dabei fielen den Frauen und Männern, die den Gemeinden ihre „Häuser“ zur Verfügung stellten, aus dieser Situation bedingt Leitungs- und Koordinationsaufgaben zu, beispielsweise die Leitung von Versammlungen, Gottesdiensten oder Mahlfeiern.<sup>7</sup> Anschaulich wird dies am Beispiel der Phöbe aus Kenchreä (Röm 16,1f), von Priska und Aquila in Korinth, Ephesus und Rom (Röm 16,3–6; 1 Kor 16,19) oder des Hauses des Stephanas in Korinth, der sich mit seinem ganzen Haus „in den Dienst der Heiligen gestellt“ hat (1 Kor 16,15).

Wahrscheinlich sind einige Begriffe, die auf leitende Funktionen in den Gemeinden hinweisen, im Zusammenhang mit den Hausgemeinden zu verstehen: So werden in 1 Thess 5,12 und Röm 12,8 *προϊστάμενοι* genannt, die zu achten seien und deren Funktion gegenüber der Gemeinde in 1 Thess 5,12 in einer Reihe mit dem „Sichmühen“ und dem Zurechtweisen genannt wird. Phöbe aus Kenchreä

---

Ämtermodelle im Kontext, hrsg. v. Schmeller, Th., Ebner, M., Hoppe, R., Freiburg i. Br. 2010, 101–128, 111.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. ROLOFF, J., Neues Testament. Unter Mitarbeit von Markus Müller, Neukirchen-Vluyn 1999, 103; KLAUCK, H.-J., „Leib Christi“ – Das Mahl des Herrn in 1 Kor 10–12, in: Ders., Religion und Gesellschaft im frühen Christentum. Neutestamentliche Studien, Tübingen 2003, 194–202 (ebenso in: BiKi 57 (2002), 15–21, 20; GIELEN, M., Frauen als Diakone in paulinischen Gemeinden, in: Diakonat der Frau. Befunde aus biblischer, patristischer, ostkirchlicher, liturgischer und systematisch-theologischer Perspektive, hrsg. v. Winkler, D.W., Wien u. a. 2010, 11–40, 17–19; HENTSCHEL, A., Diakonia im Neuen Testament. Studien zur Semantik unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Tübingen 2007, 176f; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 48–50 u.ö.

wird als *προστάτις* (Röm 16,2) bezeichnet, was am besten als „Patronin“ zu übersetzen ist und auf die Institution des Patronats- und Klientelwesens<sup>8</sup> verweist. Vergleichbar mit Vereinspatronen hat Phöbe gegenüber Gemeindemitgliedern, die niedrigeren Gesellschaftsschichten entstammten, und auch gegenüber dem ortsfremden Paulus Schutz-, Rechtsbeistands- und Bürgenfunktionen übernommen.<sup>9</sup>

Sucht man in der paulinischen Korrespondenz nach weiteren Hinweisen auf Leitungsaufgaben, stößt man unweigerlich auf Begriffe aus dem Wortfeld „sich mühen“. Mit diesem Begriff umschreibt Paulus zum Beispiel die Arbeit der Familie des Stephanas und weiterer Personen in Korinth (1 Kor 16,16f). Dieses Verb verwendet Paulus auch für den Einsatz einiger Gemeindemitglieder in Thessaloniki (1 Thess 5,12–14). Beide Male sucht Paulus die Autorität dieser Personen zu stärken, indem er dazu aufruft, sich diesen Personen unterzuordnen und sie anzuerkennen (1 Kor 16,16ff) bzw. sie zu achten und zu lieben (1 Thess 5,13). An der letzteren Stelle ist das Verb „sich mühen“ zudem mit weiterem Vokabular des Leitens verbunden. Auf Grund dieser und weiterer Beobachtungen zum Wortfeld „sich mühen“ (*κοπιῶ*) bzw. „Mühe“ (*κόπος*) muss die so bezeichnete Arbeit als „eine in der Urchristenheit praktizierte charismatische Gemeindeleitung“<sup>10</sup> identifiziert und präzisiert werden. Paulus verwendet diese Begrifflichkeit außer für die genannten Verantwortlichen in Thessaloniki und Korinth auch für die leitende Tätigkeit von vier Frauen in den Gemeinden von Rom (Röm 16,6.12) sowie für seine eigene Arbeit (1 Kor 15,10; Gal 4,11; Phil 2,16).

Doch auch wenn in den paulinischen Gemeinden solche Leitungsfunktionen erkennbar werden und einige Frauen und Männer, die sol-

<sup>8</sup> Vgl. dazu SCHMELLER, Th., Hierarchie und Egalität. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung paulinischer Gemeinden und griechisch-römischer Vereine, Stuttgart 1995, 22–24.

<sup>9</sup> Zur Interpretation von *prostatis* als Patronin vgl. MERZ, A., Phöbe, Diakon(in) der Gemeinde von Kenchreä – eine wichtige Mitstreiterin des Paulus neu entdeckt, in: Frauen gestalten Diakonie, hrsg. v. Hauff, A.M. von, Bd. 1: Von der biblischen Zeit bis zum Pietismus, Stuttgart 2007, 125–140, 130–132; HENTSCHEL, Diakonia (Anm. 7), 168f; TIWALD, Entwicklungslinien (Anm. 6), 121f. Skeptisch SCHMELLER, Hierarchie (Anm. 8), 58f; GIELEN, M., Die Wahrnehmung gemeindlicher Leitungsfunktionen durch Frauen im Spiegel der Paulusbriefe, in: Neutestamentliche Ämtermodelle (Anm. 6), 129–165, 141.

<sup>10</sup> SCHREIBER, St., Arbeit mit der Gemeinde. Zur versunkenen Möglichkeit der Gemeindeleitung durch Frauen, in: NTS 46 (2000), 204–226, 208f.

che Funktionen ausgeübt haben, namentlich genannt werden, so bleibt doch stets die gesamte Gemeinde das Gegenüber des Paulus. Auch bei den heftigen Konflikten, die Paulus zum Teil mit den Gemeinden auszufechten hat, kommen keine einzelnen „Gemeindeleiter“ in den Blick, die in den jeweiligen Gemeinden „für Ordnung sorgen“ könnten oder sollten. Verantwortliches Subjekt ist und bleibt stets die Gemeinde, die Paulus nicht umsonst in Bildern wie dem bereits erwähnten Leib des Christus (1 Kor 12) zu fassen sucht. Auch der Begriff ἐκκλησία, der in den paulinischen Briefen für die Gemeinde verwendet wird, bringt die Mündigkeit und Würde der Gemeindeglieder zum Ausdruck. Diese Gemeinde ist zuerst „Gemeinde Gottes“ und realisiert diese Berufung und Bestimmung in einer konkreten Stadt. Zwar klingt in dem Begriff durchaus die alttestamentliche Traditionslinie der „Versammlung Gottes“ (Dtn 23,2–3 u. ö.) an; doch kann sie im griechischen Kulturraum kaum gehört werden, ohne das politische Erbe der griechischen ἐκκλησία mitzuhören, der Versammlung der freien, stimmberechtigten Bürger der griechischen Städte. Grundlage eines solchen Gemeindeverständnisses ist für Paulus die Taufe. Durch diese werden die Glaubenden zu Gliedern des Christusleibes (1 Kor 12,12f) und erhalten – unabhängig von sozialem Status, Geschlecht und ethnischer Herkunft – die gleiche Würde als „Söhne Gottes“ (Gal 3,26–28). Dies ist auch der tiefste Grund dafür, dass in den paulinischen Gemeinden – besonders gut erkennbar in der Grußliste Röm 16,1–16 – Frauen wie Männer, Menschen freier wie unfreier Herkunft sowie Menschen jüdischer wie nichtjüdischer Herkunft in gemeindlichen Leitungsfunktionen erscheinen.

Dies zeigt: Zwar gibt es in den paulinischen Briefen durchaus Hinweise auf Leitungsstrukturen und koordinierende Funktionen in den Gemeinden; doch variieren sowohl die entsprechenden Bezeichnungen als auch die jeweiligen konkreten Ausgestaltungen dieser Leitungsstrukturen. Die leitenden Funktionen beruhen auf Charismen und implizieren noch keine Vorstellungen eines hierarchischen Leitungsamtes. Fest umrissene Aufgabengebiete sucht man vergebens. Alle Funktionen sind auf die Gemeinde ausgerichtet und dazu da, deren Aufbau und Leben zu fördern. Ekklesiologische Überlegungen erscheinen in den paulinischen Briefen überdies nicht als Selbstzweck, sondern sie werden dann ins Spiel gebracht, wenn eine konkrete Situation in einer Gemeinde dies erforderlich macht.

## 2.2 Ein Gemeindedienst mit Lokalkolorit

In dieses Gesamtbild ist nun die Erwähnung von Episkopen und Diakonen in Phil 1,1 einzuordnen. Beide Gruppen werden im Plural und ohne Artikel genannt. Sie werden mit diesen Funktionsbezeichnungen im gesamten weiteren Brief nicht wieder angesprochen. Genaue Aufgabenbereiche dieser beiden Gruppen werden nicht ersichtlich. Auch ist nicht klar, was die beide Gruppen miteinander verbindet (oder voneinander unterscheidet). Dass sie in dieser Weise gesondert angesprochen werden, deutet jedoch darauf hin, dass es sich um besondere Verantwortliche in der Gemeinde handelt, die für die im Brief angesprochenen Konflikte von Bedeutung sind.

Im Unterschied zum Wort ἐπίσκοπος verwendet Paulus Begriffe aus dem Wortfeld διάκονος ἢ διακονία ἢ διακονεῖν in verschiedenen Zusammenhängen auch außerhalb des Philipperbriefs. Doch auch hier ist die genaue Bedeutung alles andere als eindeutig. Schon der Sprachgebrauch in der außerneutestamentlichen Literatur zeigt ein breites Spektrum an Bedeutungen, die mit dem Wortfeld verbunden sind. Gegenüber dem in der neutestamentlichen Exegese über weite Strecken nahezu fraglos vorausgesetzten Verständnis als „Diener“, „Dienst“ bzw. „dienen“ im Sinne niedriger Sklavendienste oder im Sinne des Tischdienstes kann diese Bedeutungsvielfalt nicht genug betont werden. Ein διάκονος kann in der außerneutestamentlichen Literatur zwar durchaus jemand sein, der bei Tisch aufwartet oder andere häusliche Arbeiten verrichtet; doch wird dafür nur in den Ausnahmefällen eines freiwillig übernommenen Dienstes an einem (hochgestellten) Ehrengast oder im Rahmen einer heiligen Feier dieses Wort verwendet. Weitaus häufiger werden die Begriffe für verschiedene vermittelnde Funktionen sowie Tätigkeiten im Auftrag einer Person verwendet. Diese Tätigkeiten können von einfachen Aufträgen bis hin zu verantwortungsvollen und mit Ansehen verbundenen Aufgaben reichen. Schließlich wird das Wortfeld für die Beauftragung mit der Übermittlung von Botschaften privater oder auch offizieller Art verwendet.<sup>11</sup> Das zeigt: Die genaue Bedeutung der Begriffe διάκονος ἢ διακονία ἢ διακονεῖν muss jeweils aus dem Kontext erhoben werden. Häufig weist „eine Übersetzung im Sinne von ‚Beauftragung‘,

<sup>11</sup> Vgl. insbesondere HENTSCHEL, *Diakonia* (Anm. 7), bes. 34–89; DIES., *Gemeinde, Ämter, Dienste. Perspektiven zur neutestamentlichen Ekklesiologie*, Neukirchen-Vluyn 2013, bes. 48–64.

„Beauftragter“ oder „(pflichtgemäße) Ausführung eines Auftrags“ ... in die richtige Richtung.“<sup>12</sup>

Paulus rechnet in Röm 12,7 die *διακονία* zu den Charismen und platziert sie in seiner Liste zwischen dem prophetischen Reden und dem Lehren, zwei mit der Wortverkündigung verbundenen Geistesgaben. Das lässt darauf schließen, dass auch die *διακονία* mit der Verkündigung verbunden ist.<sup>13</sup> Für Paulus selbst ist der Titel *διάκονος* von einiger Bedeutung; denn damit kann er „seine Rolle als von Gott beauftragter und autorisierter Botschafter des Evangeliums sowie den damit verbundenen Autoritäts- und Wahrheitsanspruch seiner Mission ausdrücken.“<sup>14</sup> Auch andere Personen, die neben Paulus oder unabhängig von ihm in der Evangeliumsverkündigung tätig sind, erhalten diesen Titel (1 Kor 3,5<sup>15</sup>). Vor diesem Hintergrund können die *διάκονοι* in Phil 1,1 als Beauftragte auch für die Verkündigung verstanden werden.

Wie die Untersuchung des Wortfeldes *ἐπισκέπτομαι ἃ ἐπισκοπέω – ἐπισκοπή – ἐπίσκοπος* oben unter Abschnitt 1 gezeigt hat, bezeichnet der Begriff *ἐπίσκοπος* im außerneutestamentlichen Griechisch verschiedene weltliche Ämter im Bereich der Verwaltung oder in Vereinen, etwa Aufseher, und hat primär organisatorischen Charakter. Die in den Paulusbriefen singuläre Verwendung dieser Funktionsbezeichnung könnte auf die spezielle Situation in Philippi zurückzuführen sein, wo der Inschriftenbefund insgesamt ein hohes Interesse an mit Ehre und Status verbundenen Titeln sowohl bei den öffentlichen Ämtern als auch in Vereinen und Berufen erkennen lässt.<sup>16</sup> Dies ruft in Erinnerung, dass sich die frühen christlichen Gemeinden sowohl in ihrer Organisationsstruktur als auch in der Bezeichnung der jeweiligen Dienste und Aufgabenfelder an den lokalen Gegebenheiten und möglichen Vorbildern orientierten, und dass zunächst von unterschiedlichen Ordnungen in den verschiedenen Gemeinden auszugehen ist. Und da in der frühen Kaiserzeit erstens eine große Variationsbreite an städtischen Ämtern und Funktionsbezeichnungen zu erkennen ist, die sich zweitens in ent-

<sup>12</sup> HENTSCHEL, Gemeinde (Anm. 11), 61.

<sup>13</sup> HENTSCHEL, Diakonia (Anm. 7), 145 u.ö.; DIES., Gemeinde (Anm. 11), 84–91 o.ö.; GIELEN, Frauen (Anm. 7), 17f.

<sup>14</sup> HENTSCHEL, Diakonia (Anm. 7), 435.

<sup>15</sup> Ein Verkündigungsauftrag wird auch in 2 Kor 3,6; 6,4; 11,15 (Auftraggeber Satan); 11,23 vorausgesetzt.

<sup>16</sup> So die Erklärung des rätselhaften Episkopentitels in Phil 1,1 bei PILHOFER, P., Philippi, Bd. 1: Die erste christliche Gemeinde Europas, Tübingen 1995, 142–147.

sprechend vielfältigen Ämterbezeichnungen in lokalen Vereinen wieder spiegeln, und sich drittens die Ämterstrukturen und Verwaltungsordnungen von Stadt zu Stadt (und nochmals von den römischen Kolonien) erheblich unterschieden, kann es nicht verwundern, dass wir in den frühen christlichen Gemeinden zunächst eine vergleichbare Bandbreite von Funktionsbezeichnungen finden und von einer einheitlichen Organisationsstruktur in allen christlichen Gemeinden noch lange keine Rede sein kann.<sup>17</sup>

Fragt man nach möglichen Aufgabenfeldern der genannten Episkopen und Diakone, so lässt sich aus der außerneutestamentlich belegten Verwendung der beiden Funktionsbezeichnungen mit aller Vorsicht der Schluss ziehen, dass in den beiden Titeln in Phil 1,1 die beiden konstitutiven Bereiche der Leitung in den paulinischen Gemeinden, Organisation und Verkündigung, ein Echo finden.<sup>18</sup> Während die Diakone, wie gezeigt, als Beauftragte für die Verkündigung zu identifizieren sind, kommen mit den Episkopen Verantwortliche für die Gemeindeorganisation in den Blick. Diese Vermutung lässt sich durch einen Blick in die Charismenliste Röm 12,6–8 erhärten. Denn auch in dieser Liste spiegeln sich die beiden Bereiche der Gemeindeleitung: Nachdem in V. 6f mit der prophetischen Rede, der *διακονία* und dem Lehren der Bereich der Verkündigung umrissen wurde, legen die in V. 8 genannten Charismen des Unterstützens, Vorstehens und der Barmherzigkeit den Akzent stärker auf den organisatorischen Bereich. Mit der hier verwendeten Partizipialform des Verbs „vorstehen“ (*προϊσταμένους, προϊστημι*) wird auch das Tun der Verantwortlichen in Thessaloniki qualifiziert, hier in Kombination mit dem Verb *νοθετεῖν* (ermahnen, warnen), das wiederum stärker dem Verkündigungsbereich zuzuordnen ist (1 Thess 5,12).<sup>19</sup> In vergleichbarer Weise wird Phöbe mit zwei Titeln ausgestattet, in denen diese beiden Bereiche zum Ausdruck kommen: Während sie als *διάκονος* mit der Verkündigung in Verbindung gebracht wird, deutet der Titel *προστάτις* (Patronin, Vorsteherin) auf den Bereich der Organisation (Röm 16,1f). Das zeigt, dass beide Bereiche nicht völlig voneinander ge-

<sup>17</sup> Vgl. ECK, W., Ämter und Verwaltungsstrukturen in Selbstverwaltungseinheiten der frühen römischen Kaiserzeit, in: Neutestamentliche Ämtermodelle (Anm. 6), 9–33.

<sup>18</sup> Vgl. GIELEN, Frauen (Anm. 7), 16–18.35 u.ö.

<sup>19</sup> Vgl. SCHREIBER, Arbeit (Anm. 10), 219; GIELEN, Frauen (Anm. 7), 35.



trennt werden können, sondern inhaltliche wie personelle Überlappungen aufweisen.<sup>20</sup>

Vielleicht gibt eine Bemerkung des Paulus im weiteren Verlauf des Philipperbriefes einen Hinweis darauf, wer sich unter den beiden Gruppen der ἐπίσκοποι und διάκονοι konkret befunden haben könnte: In Phil 4,2f nennt Paulus zwei Frauen, Evodia und Syntyche, sowie einen Mann namens Klemens beim Namen, deren Eintracht für die Beilegung der in der Gemeinde aufgetretenen Konflikte offenbar von größter Bedeutung ist. Daraus lässt sich schließen, dass die hier genannten Personen zu den in Phil 1,1 genannten ἐπίσκοποι und διάκονοι zu rechnen sind.<sup>21</sup> Demnach können zu diesen Funktionsträgern auch Frauen gehören, wie im übrigen auch in der Gemeinde von Rom mit Phöbe eine Frau explizit mit dem Titel διάκονος bedacht wird (Röm 16,1f).<sup>22</sup> Evodia, Syntyche und Klemens scheinen bei der Gründung und beim Aufbau der Gemeinde in Philippi eine wichtige Rolle gespielt zu haben; denn sie haben, wie Paulus sich ausdrückt, gemeinsam mit ihm und anderen Mitarbeitern „für das Evangelium gekämpft“ (Phil 4,3). Welcher Art die Konflikte waren, zu deren Lösung die Genannten beitragen konnten, deuten verschiedene Briefpassagen an: Nach Phil 1,15–18 haben nicht näher zu identifizierende Personen den Christus aus unlauteren Motiven verkündet. Aus 2,2–4 lässt sich erschließen, dass es zu Uneinigkeit oder sogar Zerwürfnissen in der Gemeinde gekommen war. In 3,2–21 wird in scharfem Ton vor falschen Lehren gewarnt. Diese Passage könnte jedoch zu einem nur fragmentarisch erhaltenen Briefteil gehören, der literarisch vom übrigen Brief zu trennen ist.<sup>23</sup> Daher bleiben zwei Konfliktfelder, zu deren Lösung von den Genannten ein Beitrag erwartet wird: Die unlautere Christusverkündigung sowie die Uneinigkeit der Gemeinde. Weitergehende Schlüsse zu Aufgabenbereichen oder Vollmachten der Episkopen in Philippi sind dem Brief nicht zu entnehmen.

Die nachpaulinische Entwicklung in Philippi lässt erkennen, dass die in paulinischer Zeit erkennbaren Leitungsgremien der Episkopen

<sup>20</sup> Vgl. GIELEN, Frauen (Anm. 7), 36.

<sup>21</sup> So z. B. GIELEN, Frauen (Anm. 7), 37; HENTSCHEL, Diakonia (Anm. 7), 177f; DIES., Gemeinde (Anm. 11), 32; TIWALD, Entwicklungslinien (Anm. 6), 123.

<sup>22</sup> Zu Phöbe vgl. ausführlich GIELEN, Wahrnehmung (Anm. 9), 141–157; DIES., Frauen (Anm. 7); MERZ, Phöbe, Diakon(in) (Anm. 9); DIES., Phöbe von Kenchreä. Kollegin und Patronin des Paulus, in: BiKi 65 (2010), 228–232.

<sup>23</sup> Zu Diskussionsstand bzgl. der Teilungshypothesen vgl. THEOBALD, M., Der Philipperbrief, in: Einleitung in das Neue Testament, hrsg. v. Ebner, M., Schreiber, S., Stuttgart 2008, 365–383, 366–375.

und Diakone nur von begrenzter zeitlicher Dauer waren. Dies zeigt der Brief des Polykarp an die Gemeinde in Philippi etwa um das Jahr 130 n. Chr.: Hier werden zwar Presbyter und Diakone genannt (vgl. 2 Phil 5,2f; 6,1; 11,1), jedoch weder ein Gremium von ἐπίσκοποι noch ein einzelner ἐπίσκοπος. Nun ist es äußerst unwahrscheinlich, dass ein ἐπίσκοπος, hätte es ihn denn gegeben, in einem solchen Schreiben nicht erwähnt worden wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Gemeinde weder einen einzelnen ἐπίσκοπος noch ein Gremium von ἐπίσκοποι hatte. Darum wandte sich die Gemeinde in ihrem Konfliktfall, in den ein Presbyter verwickelt war, an den ἐπίσκοπος von Smyrna. Aus dieser Sachlage ist erstens zu schließen, dass es in der Gemeinde von Philippi zu Beginn des zweiten Jahrhunderts immer noch kollektive Leitungsgremien gab, die allerdings nicht mehr wie in paulinischen Zeiten als ἐπίσκοποι und διάκονοι bezeichnet wurden, sondern als πρεσβύτεροι und διάκονοι. Zweitens macht dies deutlich, dass „keine gerade Linie von *den* ἐπίσκοποι in Philippi in den fünfziger Jahren des ersten Jahrhunderts zu *dem* Bischof im ägäischen Raum des zweiten Jahrhunderts“ führt.<sup>24</sup>

### 3 Der *Episkopos* in den Pastoralbriefen

In den deuteropaulinischen Briefen gewinnen die Fragen rund um Gemeinde und Kirche, Strukturen und Ämter gegenüber den authentischen Paulusbriefen an Gewicht. Besonders deutlich ist dies in den Pastoralbriefen (1 Tim; 2 Tim; Tit), in denen u. a. verschiedene Amtsbezeichnungen fassbar werden, die in den angesprochenen Gemeinden vorausgesetzt werden. Neben den Witwen (χήραι), den διάκονοι und πρεσβύτεροι ist dies der ἐπίσκοπος, der im Unterschied zu den zuvor Genannten nicht im Plural, sondern stets im Singular erwähnt wird.

#### 3.1 Gemeinde als „Hauswesen Gottes“

Grundlegend für das Verständnis der Pastoralbriefe ist eine gegenüber den authentischen Paulusbriefen veränderte Vorstellung von Gemeinde. Schon in der Briefkonzeption kommt dies zum Ausdruck: Angesprochen ist nicht mehr wie bei Paulus die ganze Gemeinde, sondern

<sup>24</sup> PILHOFER, Philippi 1 (Anm. 16), 227. Zur Entwicklung der Leitungsstrukturen in Philippi vgl. ebd., 226–228.

die fiktiven Paulusschüler Timotheus und Titus, die angehalten werden, die Anweisungen des Verfassers, also des fiktiven Paulus, gegenüber der Gemeinde wie auch gegenüber den genannten Amtsträgern durchzusetzen. Mit dieser Konstellation sind die Pastoralbriefe in der Art einer „briefliche[n] Instruktion an weisungsbefugte Amts- und Mandatsträger durch ihren Mandanten“<sup>25</sup> konzipiert, wie sie in der Verwaltung des Römischen Reiches für neu ernannte Amtsträger in den Provinzen zum Einsatz kamen.

Schon durch diese Briefkonzeption wird nicht mehr die Gemeinde mit all ihren Mitgliedern als Subjekt gemeindegestaltenden Handelns ernst genommen; vielmehr erscheint Gemeinde als Objekt des ordnenden Handelns von Leitungspersonen, das wiederum auf den „kirchenordnenden Willen des Paulus“<sup>26</sup> selbst zurückgeführt wird.

Dementsprechend prägen nicht mehr wie bei Paulus Bilder des „Leibes des Christus“ oder der „Bürgerversammlung Gottes“, die das gleichberechtigte Miteinander von vielen unterschiedlichen Menschen in der Gemeinde zum Ausdruck gebracht hatten, das Gemeindeverständnis. Vielmehr wird Gemeinde als „Hauswesen Gottes“ (οἶκος θεοῦ, 1 Tim 3,15) gedacht.<sup>27</sup> Im Kontext der Sozialstrukturen antiker Gesellschaften bedeutet dies: Gemeinde wird analog zum antiken Hauswesen der Großfamilie in hierarchisch gegliederter Weise konzipiert. An der Spitze steht der Vater (*pater familias*), dem die Mitglieder des Hauses – Ehefrau, Kinder, Sklaven und Sklavinnen – untergeordnet sind. Die Gemeinde als „Hauswesen Gottes“ wird diesem Bild entsprechend zwar auf Gott als „Hausherrn“ (δεσπότης, 2 Tim 2,21) bezogen. Doch ist in der konkreten Gemeinde vor Ort ein „Hausverwalter“ (οἰκονόμος) eingesetzt, der als Sachwalter Gottes dieses Hauswesen in rechter Weise zu ordnen und zu bewahren hat: der örtliche Gemeindevorsteher oder ἐπίσκοπος (Tit 1,7).

<sup>25</sup> WOLTER, M., Die Pastoralbriefe als Paulustradition, Göttingen 1988, 96.

<sup>26</sup> Vgl. ROLOFF, J., Die Kirche im Neuen Testament, Göttingen 1993, 251.

<sup>27</sup> Zum Nachweis, wie prägend der οἶκος-Begriff als Leitmetapher für die ekklesiologische Konzeption der Pastoralbriefe sowie die spätere Entwicklung hin zum Monepiskopat und monarchischen Episkopat war, vgl. den Beitrag von G. SCHÖLLGEN in diesem Buch. Zur grundlegenden Bedeutung des οἶκος-Bildes für die Gemeindekonzeption der Pastoralbriefe vgl. auch ROLOFF, Kirche (Anm. 26), 254–256; OBERLINNER, L., Titusbrief (HThKNT 11,2), Freiburg i. Br. 1996, 74–101, bes. 78–83; WAGENER, U., Die Ordnung des „Hauses Gottes“. Der Ort von Frauen in der Ethik und Ekklesiologie der Pastoralbriefe, Tübingen 1994, bes. 235–245; WAGENER, Anfänge (Anm. 1), 175–182.

Festzuhalten ist dabei allerdings, dass die beiden Hauptadressaten Timotheus und Titus an keiner Stelle als ἐπίσκοπος bezeichnet werden,<sup>28</sup> vielmehr teilt der Verfasser seinen beiden Adressaten seine Vorstellungen über den ἐπίσκοπος bzw. die ἐπισκοπή mit. Zwar wird in 1 Tim 4,14 vorausgesetzt, dass „Timotheus“ sein *Charisma* durch Handauflegung der Ältesten verliehen wurde,<sup>29</sup> und 2 Tim 1,6 setzt eine Handauflegung durch „Paulus“ voraus, durch die „Timotheus“ das *Charisma* Gottes zuteil wurde. Doch inwiefern dabei an eine Amtseinsetzung in eine Leitungsfunktion gegenüber der Gemeinde gedacht ist, ist den Texten nicht mit letzter Sicherheit zu entnehmen.<sup>30</sup> So bleibt letztlich in der Schwebe, inwieweit die beiden Adressaten selbst als ἐπίσκοποι angesehen werden.<sup>31</sup> Wenn allerdings nicht einmal im Präskript der Briefe der ἐπίσκοπος-Titel für die Angesprochenen Verwendung findet, sondern Timotheus und Titus ausschließlich über ihr Schülerverhältnis zu Paulus identifiziert und legitimiert werden, zeigt dies erstens, dass die beiden zumindest nicht in erster Linie als Episkopen wahrgenommen worden sind, und es relativiert zweitens die Bedeutung dieses Titels um einiges. Dieser Vermutung entspricht der Befund, dass die Bezeichnung ἐπίσκοπος in den Pastoralbriefen überhaupt nur zu Beginn des „Ämter spiegels“ in 1 Tim 3,2 sowie in Tit 1,7 in Parallele zu den πρεσβύτεροι Verwendung findet, und dass auch das Nomen ἐπισκοπή nur ein einziges Mal genannt wird (1 Tim 3,1).

### 3.2 Kennzeichen und Aufgaben des *Episkopos*

Beschränkt man sich auf die beiden Texte, in denen der ἐπίσκοπος explizit genannt ist (1 Tim 3,1–7; Tit 1,7–9), fällt zunächst auf, dass das Episkopenamt (ἐπισκοπή) „begehrt“ werden kann und als ein „gutes Werk“ bezeichnet wird. Nach Tit 1,7 wird der ἐπίσκοπος als ein „Hausverwalter“ (οἰκονόμος) Gottes verstanden. Nach den Vor-

<sup>28</sup> Timotheus wird stattdessen in 1 Tim 4,6 als διάκονος (Beauftragter) Christi angesprochen, in 2 Tim 4,5 als εὐαγγελιστής („Evangelist“).

<sup>29</sup> Titus hingegen soll seinerseits πρεσβύτεροι einsetzen (Tit 1,5).

<sup>30</sup> Kritisch gegenüber einer Amtseinsetzung HENTSCHEL, *Gemeinde* (Anm. 11), 154f. Dagegen setzt ROLOFF, *Kirche* (Anm. 26), 266, eine regelrechte Ordination voraus. Ähnlich MARKSCHIES, *Episkopos, Episkopoi* (Anm. 4), 1157.

<sup>31</sup> Häufig werden Timotheus und Titus als Episkopen der angesprochenen Gemeinden verstanden. Kritisch gegenüber einer fraglosen Ineinsetzung HENTSCHEL, *Gemeinde* (Anm. 11), 154f.

stellungen der beiden Texte müssen von den Kandidaten folgende Anforderungen erfüllt werden:

1 Tim 3,1–7

untadelig; einer einzigen Frau Mann; nüchtern; besonnen; ordentlich; gastfreundlich; fähig zur Lehre; kein Trinker; nicht gewalttätig; gütig; nicht streitsüchtig; nicht geldgierig; dem eigenen Haus (samt Kindern) in rechter Weise vorstehend; nicht neubekehrt; guter Leumund auch außerhalb der Gemeinde.

Tit 1,7–9

unbescholten; nicht selbstgefällig; nicht jähzornig; kein Trinker; nicht gewalttätig; nicht gewinnsüchtig; gastfreundlich; Gutes liebend; besonnen; gerecht; heilig; enthaltsam; festhaltend an der Lehre, damit er ermahnen kann in der gesunden Lehre und Widersprechende überführen kann.

Eine ganze Reihe dieser Kriterien betreffen zunächst Aspekte eines untadeligen Lebenswandels. Einige sind direkt abgeleitet von den Qualitäten eines in der Leitung eines Hauswesens bewährten Familienvorstehers; denn, so die Vorstellung, nur wer sich als Familienvater bewährt hat, ist auch in der Lage, „für die Gemeinde Gottes zu sorgen“ (1 Tim 3,5). Der in jeder Hinsicht untadelige Lebenswandel ist besonders wegen der Außenwirkung von Bedeutung; der ἐπίσκοπος soll möglichst wenig Angriffsfläche für üble Nachrede bieten, die die ganze Gemeinde samt ihrer Botschaft in Misskredit bringen könnte (1 Tim 3,7).

Darüber hinaus wird als Voraussetzung für die ἐπισκοπή die Fähigkeit zur Lehre genannt (1 Tim 3,2; Tit 1,9). Damit ist die Leitungsfunktion des ἐπίσκοπος eng mit der Lehre verknüpft. Leitung geschieht geradezu durch Lehre;<sup>32</sup> denn der ἐπίσκοπος hat einerseits der Gemeinde die „gesunde Lehre“ (vgl. 1 Tim 1,10; Tit 1,9) zu vermitteln und sie anzuhalten, in dieser Lehre zu verbleiben, andererseits hat er die in der Gemeinde in Erscheinung getretenen Falschlehrer zurückzuweisen. Was in dieser Lehrtradition vermittelt wird, wird als παραθήκη verstanden, also als ein Erbe, das Paulus selbst seinen Schülern hinterlassen und zu treuen Händen übergeben habe, damit sie es unverändert an die Amtsträger weitergeben können (1 Tim 6,20; 2

<sup>32</sup> Vgl. ROLOFF, J., 1 Tim (EKK 15), Neukirchen-Vluyn 1988, 169–189; OBERLINNER, Titusbrief (Anm. 27), 74–101; EBNER, M. Strukturen fallen auch in christlichen Gemeinden nicht vom Himmel. Überlegungen zu neutestamentlichen Gemeindemodellen, Teil 1, in: Diak. 31 (2000), 60–66, 63.

Tim 1,12.14). Nach diesem Verständnis muss die Lehre in den Händen der Amtsträger verbleiben, um sowohl deren Richtigkeit als auch die unverfälschte Kontinuität seit den Anfängen zu gewährleisten. Dagegen ist die Gemeinde lediglich Empfängerin dieser Lehre (1 Tim 4,11–16; Tit 1,9).

Allerdings werden solche Anforderungen keineswegs nur an den ἐπίσκοπος gestellt; vielmehr ist der Anforderungskatalog für die διάκονοι – unter denen auch Frauen vorausgesetzt werden (1 Tim 3,11) – sowie für die πρεσβύτεροι nahezu deckungsgleich mit den Qualitätskriterien für einen ἐπίσκοπος, zumindest in den Aspekten, die die tadellose Lebensführung betreffen:

διάκονοι (1 Tim 3,8–13)

anständig; nicht doppelzüngig;  
nicht dem Wein ergeben; nicht ge-  
winnsüchtig; das Geheimnis des  
Glaubens in reinem Gewissen ha-  
bend; unbescholten; einer einzigen  
Frau Mann; den Kindern und dem  
eigenen Haus gut vorstehend  
Diakoninnen (3,11): anständig,  
nicht verleumderisch; nüchtern;  
treu in allem

πρεσβύτεροι (Tit 1,5f)

unbescholten; einer einzigen Frau  
Mann; Kinder habend (die gläu-  
big sind, nicht liederlich oder  
rebellisch)

Die Fähigkeit zur Lehre wird zwar in den Anforderungslisten für die διάκονοι und die πρεσβύτεροι nicht explizit genannt; doch wird nach 1 Tim 5,17 vorausgesetzt, dass zumindest ein Teil der πρεσβύτεροι lehrend tätig ist und besonders dafür honoriert werden soll. Auch für die διάκονοι lässt sich begründetermaßen annehmen, dass zu ihren Aufgaben die Lehre gehörte.<sup>33</sup> Nach 1 Tim 3,9 sollen sie am „Geheimnis des Glaubens“ festhalten. Dieses wird in 1 Tim 3,16 in der Art eines kurzen Glaubensbekenntnisses expliziert, so dass auch für die Diakone der Aspekt der rechten Lehre mitschwingt. Nicht zuletzt soll sich Timotheus ja gerade durch seine Lehre und Ermahnungen als ein treuer διάκονος Christi erweisen (1 Tim 4,6).

Das zeigt: Die genannten Ämter sind in den Gemeinden der Pastoralbriefe keineswegs schon fest umrissen. Dieser Schluss wird unter-

<sup>33</sup> Vielfältige Argumentationen bei HENTSCHEL, Gemeinde (Anm. 11). Vgl. bereits oben zum Befund in den authentischen Paulusbriefen.

stützt durch die Beobachtung, dass in Tit 1,5–8 *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοπος* in enger Parallele genannt werden. Auch nach Apg 20,17.28 werden die *πρεσβύτεροι* der Gemeinde von Ephesus als *ἐπίσκοποι* angesprochen. Dies wird von einem Teil der neutestamentlichen Exegese als eine bewusst betriebene Annäherung des Ältestenamts an das Episkopenamt und damit als ein Indiz des Übergangs von einer Ältesten- zu einer Episkopenordnung interpretiert.<sup>34</sup> Offener gelesen kann die parallele Nennung der beiden Amtsbezeichnungen jedoch auch als Indiz dafür gewertet werden, dass „Episkopen und Presbyter ... zur Zeit der Past annähernd bedeutungsgleich sein“<sup>35</sup> dürften.

Nach diesen Überlegungen ist es also weder der untadelige Lebenswandel noch die Lehre, die den *ἐπίσκοπος* gegenüber den anderen beiden genannten Ämtern in erster Linie auszeichnet. Vielmehr werden andere Aspekte ausschließlich im Blick auf den *ἐπίσκοπος* erwähnt: So die Möglichkeit, das Episkopenamt als „gutes Werk“ zu „begehren“ (1 Tim 3,1) sowie die Forderungen, gastfreundlich (1 Tim 3,2; Tit 1,8) und friedfertig (1 Tim 3,3) zu sein und für die Gemeinde zu „sorgen“ (1 Tim 3,5). Nur er wird vor Hochmut und Selbstgefälligkeit gewarnt (1 Tim 3,6; Tit 1,7), und nur bei ihm wird der gute Ruf auch außerhalb der Gemeinde ins Spiel gebracht (1 Tim 3,7).<sup>36</sup> Wenn diese Besonderheiten des Episkopenamtes mit Bedacht in Differenz zu den Kriterienkatalogen der anderen beiden Ämter formuliert wurden, dann könnten sich daraus Folgerungen hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Amtes in den Gemeinden der Pastoralbriefe ableiten lassen.<sup>37</sup> Mit aller Vorsicht wäre der *ἐπίσκοπος* dann vorstellbar als jemand, der über ein Haus und entsprechende Mittel verfügt, um die Gemeinde (gastfreundlich) zu beherbergen, sie finanziell zu unterstützen (für sie zu „sorgen“) und sie in der Öffentlichkeit oder in rechtlichen Belangen zu vertreten (wofür ein entsprechender Status, geeignete Mittel und ein guter Ruf auch außerhalb der Gemeinde notwendig waren). Solche Funktionen sind vergleichbar mit der Rolle der Patrone für antike Vereine, insbesondere mit Patronen, in deren Haus sich ein Verein konstituierte.<sup>38</sup> Das Episkopenamt im Sinne der Pastoralbriefe wäre

<sup>34</sup> So wirkmächtig ROLOFF, Kirche (Anm. 26), 261f.

<sup>35</sup> WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 164. Vgl. auch HENTSCHEL, Gemeinde (Anm. 11), 157–166.

<sup>36</sup> Vgl. HENTSCHEL, Gemeinde (Anm. 11), 157f.

<sup>37</sup> Zum Folgenden vgl. ebd., 158f.

<sup>38</sup> Vgl. SCHMELLER, Hierarchie (Anm. 8), 33–36.

damit – vergleichbar mit den meisten städtischen Ämtern oder auch Ämtern in Vereinen – ein Amt, das mit Kostenaufwendungen verbunden war, die aus eigenen Mitteln bestritten werden mussten, das jedoch im Gegenzug einen gewissen Prestigegewinn erwarten ließ (der allerdings nicht zu Hochmut und Überheblichkeit führen darf). Überdies trägt der ἐπίσκοπος Verantwortung für die Lehre; doch sind neben ihm auch andere Amtsträger lehrend und verkündigend tätig.

#### 4 Zeugnisse für das Episkopenamt als kollegiales Amt neben anderen

Wenn die Pastoralbriefe den ἐπίσκοπος als einzelnen Amtsträger ansprechen, während die anderen Ämter als Kollegien erscheinen, dann mag darin zwar einer der Ausgangspunkte für die spätere Entwicklung zum Monepiskopat liegen. Doch gibt es noch bis ins zweite Jahrhundert hinein Zeugnisse für ein kollegiales Verständnis des Episkopenamtes, das überdies in Parallele zu anderen Ämtern und Funktionen wahrgenommen wurde.

Im Neuen Testament ist dies – zeitlich etwas vor den Pastoralbriefen – in der bereits erwähnten Episode in der Apostelgeschichte zu beobachten: Nachdem Paulus nach Apg 20,17f die Presbyter der Gemeinde von Ephesus zu sich gerufen hatte, spricht er sie in Apg 20,28 als durch den Heiligen Geist eingesetzte Episkopen an. Das lässt den Schluss zu, dass die angesprochenen Episkopen mit den zuerst genannten Presbytern zu identifizieren sind, so dass beide Titel austauschbare Begriffe für die Gemeindeverantwortlichen sein könnten. Allzu weitreichende Folgerungen über die Zuordnung von Presbyter- und Episkopenamt sollten aus diesem einzigen Beleg der Apostelgeschichte allerdings nicht abgeleitet werden. Sicher ist hingegen, dass die Presbyter / Episkopen als Kollegium betrachtet werden, dessen Aufgabe es ist, die „Herde“ der Gemeinde Gottes zu „weiden“. Deutlich wird demnach ihre pastorale Verantwortung gegenüber der Gemeinde, die allerdings die „Gemeinde Gottes“ bleibt.

In der Didache, einer wohl zu Beginn des zweiten Jahrhunderts in Syrien entstandenen „Apostellehre“, werden – vergleichbar mit Phil 1,1 – die Episkopen in Parallele zu διάκονοι genannt:

„Wählt euch nun Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn, sanftmütige Männer, nicht geldgierig, aufrichtig und bewährt! Sie leisten euch nämlich den Dienst von Propheten und Lehrern. Achtet



sie also nicht gering! Denn sie sind die ehrenvoll Ausgezeichneten unter euch samt den Propheten und Lehrern“ (Did 15,1–2).<sup>39</sup>

In der Gemeinde der Didache sind neben den genannten Propheten und Lehrern auch Apostel bekannt (Did 11–13). Allerdings scheinen diese selten zu werden, so dass ihre Funktionen von Episkopen und Diakonen übernommen werden.<sup>40</sup> Die Anforderungen an Letztere erinnern an die Kriterienkataloge in 1 Tim 3,1–13 und Tit 1,7–9. Im Unterschied zu den Propheten und Lehrern sind die Episkopen und Diakone ortsansässig und werden gewählt. Das Verb χειροτονέω lässt an eine Einsetzung durch Handauflegung in ihre Leitungsaufgabe denken. Sie werden im Unterschied zu den Aposteln, Propheten und Lehrern nicht von der Gemeinde versorgt, sondern sind in der Lage, sich von ihrem Beruf zu ernähren. Beide Gruppen übernehmen offenbar nahtlos die Funktionen der Propheten und Lehrer, die auch die Verkündigung umfasst. Ein Unterschied zwischen den Aufgabenbereichen der beiden Gruppen ist nicht ersichtlich.

Auch der Clemensbrief nennt am Ende des ersten Jahrhunderts die beiden Gruppen der Episkopen und Diakone in einem Atemzug:

„Die Apostel empfangen die frohe Botschaft für uns vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, wurde von Gott gesandt. Christus kommt also von Gott, und die Apostel kommen von Christus her; beides geschah demnach in schöner Ordnung nach Gottes Willen. Sie empfangen also Aufträge, wurden durch die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus mit Gewissheit erfüllt und durch das Wort Gottes in der Treue gefestigt, zogen dann mit der Fülle Heiligen Geistes aus und verkündeten die frohe Botschaft von der Nähe des Gottesreiches. So predigten sie in Stadt und Land und setzten ihre Erstlinge nach vorangegangener Prüfung im Geiste zu Bischöfen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein. Und dies war nichts Neues; stand ja doch seit langen Zeiten von Bischöfen und Diakonen geschrieben. Denn so sagt an einer Stelle die Schrift: Ich will einsetzen ihre Bischöfe in Gerechtigkeit und ihre Diakone in Treue“<sup>41</sup> (1 Clem 42,1–5).

<sup>39</sup> Übersetzung: WENGST, K., *Didache (Apostellehre)*, in: *Schriften des Urchristentums* 2, hrsg. v. Dems., Darmstadt 2004, 1–100, 89.

<sup>40</sup> Vgl. zum Folgenden WENGST, *Didache* (Anm. 39), 41f; HENTSCHEL, *Gemeinde* (Anm. 11), 151f.

<sup>41</sup> Übersetzung: FISCHER, J.A., *Der Klemens-Brief*, in: *Schriften des Urchristentums*

Zwar muss Clemens den Wortlaut von Jes 60,17 etwas verändern, um aus dieser Schriftstelle „Episkopen und Diakone“ herleiten zu können, so wie er es tut; denn dort ist von ἄρχοντες und ἐπίσκοποι die Rede. Doch gelingt es ihm damit, die Einsetzung von Episkopen und Diakonen nicht nur auf das Wirken der Apostel zurückzuführen (vgl. auch 1 Clem 44,1f), deren Sendung wiederum auf Christus zurückgeht, der seinerseits von Gott gesandt wurde – was allein schon genug der Legitimation wäre –, sondern dieses selbst nochmals in der Schrift zu verankern und damit erneut als dem Willen Gottes entsprechend aufzuweisen. Dies alles dient seiner Argumentation zugunsten der Presbyter in Korinth, die nach Ansicht des Verfassers in unrechtmäßiger Weise abgesetzt worden waren, so dass er sich nun zu diesem Schreiben veranlasst sah. Nur an dieser Stelle werden die Presbyter in 1 Clem als Episkopen und Diakone betitelt; doch wird ihr Amt in 1 Clem 44,1.4 als ἐπισκοπή bezeichnet. Demnach scheinen also die verschiedenen Amtsbezeichnungen weitgehend synonym gebraucht zu werden. Vorausgesetzt ist ein Kollegium von Episkopen, das leitende Funktionen in der Gemeinde ausübt, in 1 Clem 44,3 umschrieben als „der Herde Christi dienen“. Ihre Einsetzung wird zwar auf die Apostel zurückgeführt; doch wird in 44,3 deutlich, dass auch die Zustimmung der Gemeinde gefragt ist. Als eine ihrer Aufgaben erscheint in 44,4, dass sie „die Opfer darbrachten“, was an eine Funktion in kultisch-gottesdienstlichen Vollzügen denken lässt.<sup>42</sup> Da sie so dezidiert auf die Verkündigungstätigkeit der Apostel zurückgeführt werden und offenbar deren Wirken fortzusetzen hatten, ist auch eine verkündigende Tätigkeit vorauszusetzen. Weitere fest umrissene Aufgaben oder gar eine Ordnung der Ämter sind dem Text nicht zu entnehmen.

Ein Blick auf die weitere Entwicklung zeigt, dass die einzelnen Ämter zunehmend eigene Profile erhielten und ihre Aufgaben immer deutlicher voneinander unterschieden wurden. Von den bis ins zweite Jahrhundert zu beobachtenden Episkopenkollegien ist eine Entwicklung hin zum Einzelbischof zu beobachten, dem in zunehmend hierarchischer Zuordnung Gremien von Diakonen und Presbytern an die Seite gestellt werden und dessen Vollmachten stetig wachsen.

---

1: Die Apostolischen Väter, hrsg. v. Dems., Darmstadt 2004, 1–107, 81. Zum Folgenden vgl. ebd., 10f; HENTSCHEL, Gemeinde (Anm. 11), 152–154.

<sup>42</sup> Vgl. MARKSCHIES, Episkopos, Episkopoi (Anm. 4), 1197.

## Zur Entstehung des Bischofsamtes und der Entwicklung seiner Vollmacht

Georg Schöllgen

Am Anfang der christlichen Amtsgeschichte steht die Vielfalt. Bis weit ins zweite Jahrhundert hinein gibt es eine große Zahl von sehr unterschiedlichen Gemeindemodellen mit ebenso unterschiedlichen Konzeptionen von kirchlichem Amt. Bezeugt sind Gemeinden, die von einem Kollegium von Presbytern wie auch Gemeinden, die von Kollegien von Episkopen (Bischöfen) und Diakonen geleitet wurden.<sup>1</sup> Dass es neben diesen beiden Modellen, die breit bezeugt sind, noch weitere Gemeindekonzepte gab, macht schon der erste Korintherbrief deutlich, der mindestens zwei weitere Konzepte bezeugt, nämlich das des Paulus und das davon deutlich abweichende Konzept von Teilen der korinthischen Gemeinde.<sup>2</sup>

Je deutlicher die Forschung die Vielfalt der Anfänge herausgearbeitet hat, desto erstaunlicher erschien es, dass alle diese Modelle im Verlauf des zweiten Jahrhunderts verschwinden und an ihre Stelle das hierarchisch gegliederte, dreigestufte Amt mit einem Einzelbischof an der Spitze, darunter einem Kollegium von Presbytern und wiederum darunter einem Kollegium von Diakonen, tritt.<sup>3</sup> Die Syrische Didaskalie,

---

<sup>1</sup> HÜBNER, R.M., Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: Das Priestertum in der einen Kirche, hrsg. v. Rauch, A., Imhof, P., Aschaffenburg 1987, 45–89; STEWART, A.C., The original bishops, Grand Rapids 2014; CAMPENHAUSEN, H., Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Tübingen 1953; SCHMELLER, Th. u. a., Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext, Freiburg 2010; LIETZMANN, H., Zur altchristlichen Verfassungsgeschichte, in: Ders., Kleine Schriften 1, Berlin 1958, 141–185; WAGNER, J., Die Anfänge des Amtes in der Kirche: Presbyter und Episkopen in der frühchristlichen Literatur, Tübingen 2011; JAY, E.G., From presbyters-bishops to bishops and presbyters. Christian ministry in the second century, in: The second century 1 (1981), 125–162; MERKT, A., Bischof, Pfarrgemeinderäte und Zölibat. Aktuelle Reformthemen in der antiken Kirche, in: Reformen in der Kirche, hrsg. v. Merkt, A. u. a., Freiburg i. Br. 2014, 12–50.

<sup>2</sup> SCHRAGE, W., Der erste Brief an die Korinther, Bd. 3, Zürich u. a. 1999, 108–242.

<sup>3</sup> Zur spezifischen, wahrscheinlich zeitlich versetzten Entwicklung in Ägypten vgl.